

04.01.93

EG - AS - G - In - U - Wi

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

9 Seiten

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Verbringungen radioaktiver Stoffe
innerhalb der Europäischen Gemeinschaft

KOM(92) 520 endg.; Ratsdok. 11035/92

24/93

KEP-AE-Nr.: 930029

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 4. Januar 1993 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 7. Dezember 1992 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

Der ursprüngliche Vorschlag in SEK(92) 1538 endg. liegt dem Bundesrat nicht vor.

H I N W E I S

Die Kommission hat am 23. Juli 1992 den Entwurf eines Vorschlags für eine Verordnung des Rates über die Verbringungen radioaktiver Stoffe innerhalb der Europäischen Gemeinschaft*) verabschiedet. Gemäß Artikel 31 des EURATOM-Vertrags wurde der Vorschlag dem Wirtschafts- und Sozialausschuß zur Stellungnahme vorgelegt, die dieser Ausschuß auf seiner Vollsitzung vom 24. bis 25. November 1992 abgegeben hat.

Entsprechend der Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses hat die Kommission ihre ursprüngliche Vorlage wie in dem vorliegenden Dokument dargelegt geändert.

*) Dok. SEC(92) 1538 endg.

BEGRÜNDUNG

Im Beschluß des Gerichtshofes 1/78 vom 14. November 1978, erlassen nach Artikel 103 Absatz 3 Euratom-Vertrag⁽¹⁾, heißt es, daß es sich bei dem Gemeinsamen Markt auf dem Kerngebiet "... um die Freigabe der Weitergabe von Kernmaterialien wie auch besonderer Materialien und Ausrüstungen [handelt], ohne daß diesen Vorgängen Hindernisse entgegenstehen dürfen, die sich unmittelbar oder mittelbar aus den einzelstaatlichen Vorschriften auf steuerrechtlichem, handelsrechtlichem oder technischem Gebiet ergeben. Wie der EWG-Vertrag, so ist auch der EAG-Vertrag darauf gerichtet, in seinem materiellen Anwendungsbereich einen einheitlichen Wirtschaftsraum zu schaffen". In diesem Zusammenhang ist es nicht angebracht, daß die Mitgliedstaaten Grenzkontrollen zur Erreichung der Ziele des Zweiten Titels Kapitel III "Der Gesundheitsschutz" des Euratom-Vertrags ausüben, wenn diese Ziele ebenso wirksam durch andere Mittel erreicht werden können.

Die Kommission hat unlängst⁽²⁾ eine Überarbeitung der Richtlinie des Rates zur Festlegung der Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen vorgeschlagen, bei der u. a. die bestehenden Bestimmungen entsprechend modifiziert werden, um den Abbau der Grenzkontrollen zu erleichtern.

Der in der Anlage beigefügte Vorschlag ergänzt die zur Zeit gültige Richtlinie 80/836/Euratom⁽³⁾; er stellt eine notwendige einstweilige Maßnahme zur Überbrückung des Zeitraums zwischen dem 31. Dezember 1992, dem Termin für die Durchführung des Artikels 8a) des EWG-Vertrags, und dem Stichtag für die Durchführung der geänderten Richtlinie dar. Er zielt darauf ab, unter Aufrechterhaltung des derzeitigen Strahlenschutz-niveaus den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu bieten, Fortschritte in Richtung auf den vom Euratom-Vertrag angestrebten einheitlichen Wirtschaftsraum zu machen. Der Vorschlag gilt nicht für Fragen der Nuklearen Nichtweiterverbreitung oder der Nuklearexportkontrollen, für die entsprechende Vorschläge angekündigt worden sind⁽⁴⁾.

(1) Slg. 1978, S. 2151 (2172).

(2) SEC(92) 1322 endg.

(3) ABl. Nr. L 246 vom 17.09.80 und ABl. Nr. L 265 vom 5.10.84

(4) SEC(92) 1085 endg.

Angesichts der Dringlichkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen sollten diese als Verordnung formuliert werden, die sofort anwendbar ist. Die Verordnung gilt für alle "radioaktiven Stoffe" einschließlich des radioaktiven Abfalls, der den spezifischen Erfordernissen der Richtlinie 92/3/Euratom unterliegt, die von den Mitgliedstaaten vor dem 1. Januar 1994 umzusetzen ist.

Die vorgeschlagene Verordnung umfaßt zwei Kernbestimmungen:

- Abbau der Grenzkontrollen zwischen den Mitgliedstaaten;
- eine Verpflichtung für den Empfänger radioaktiver Stoffe, dem Besitzer dieser Stoffe eine schriftliche Erklärung über die Erfüllung der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften auszustellen, wenn er beabsichtigt, radioaktive Stoffe aus einem anderen Mitgliedstaat zu beziehen.

Die Verordnung bleibt für andere radioaktive Stoffe als Abfälle in Kraft, falls und bis sie durch die neue Richtlinie zur Überarbeitung der Richtlinie 80/836 abgelöst wird. Für radioaktive Abfälle wird das System der vorherigen Meldung unwirksam, sobald die nationalen Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 92/3 in Kraft treten.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen gelten für die Verbringung radioaktiver Stoffe im Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten; sie entsprechen Artikel 2b) des Euratom-Vertrags, wonach die Gemeinschaft "einheitliche Sicherheitsnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte aufzustellen und für ihre Anwendung zu sorgen" hat. Auf nationaler Ebene getroffene analoge Maßnahmen würden eine innergemeinschaftliche Wirksamkeit nicht gewährleisten und auch nicht dem ausdrücklich vom Vertrag geforderten Einheitlichkeitserfordernis entsprechen.

**Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Verbringungen radioaktiver Stoffe
innerhalb der Europäischen Gemeinschaft**

(92/C 347/10)

KOM(92) 520 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 7. Dezember 1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 31 und 32,

auf Vorschlag der Kommission, der aufgrund einer Stellungnahme der Gruppe von Personen erarbeitet wurde, die der Ausschuß für Wissenschaft und Technik unter wissenschaftlichen Sachverständigen der Mitgliedstaaten ernannt hat,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat Richtlinien zur Festlegung der Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen⁽¹⁾ erlassen, zuletzt die Richtlinie 80/836/Euratom⁽²⁾, geändert durch die Richtlinie 84/467/Euratom⁽³⁾.

Gemäß Artikel 2 der Richtlinie 80/836/Euratom gelten diese Grundnormen unter anderem für die Beförderung radioaktiver Stoffe.

Gemäß Artikel 3 der Richtlinie 80/836/Euratom haben die Mitgliedstaaten die Tätigkeiten, die eine Gefährdung durch ionisierende Strahlungen mit sich bringen, der Anmeldepflicht zu unterwerfen. Unter Berücksichtigung der möglichen Gefahren und anderer sachdienlicher Erwägungen unterliegen diese Tätigkeiten in den von jedem Mitgliedstaat festzulegenden Fällen einer vorherigen Genehmigung.

Um den Verpflichtungen gemäß Artikel 3 der Richtlinie 80/836/Euratom nachzukommen, haben die Mitgliedstaaten folglich einzelstaatliche Regelungen eingeführt. Die Mitgliedstaaten gewährleisten in ihren Hoheitsgebieten durch interne Kontrollen auf der Grundlage einzelstaatlicher, mit den bestehenden gemeinschaftlichen und internationalen Verpflichtungen zu vereinbarenden Vorschriften weiterhin ein vergleichbares Schutzniveau.

Verbringungen radioaktiver Abfälle von einem Mitgliedstaat in einen anderen, in die Gemeinschaft und aus der Gemeinschaft unterliegen bestimmten Maßnahmen gemäß der Richtlinie 92/3/Euratom⁽⁴⁾. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, bis spätestens zum 1. Januar 1994

die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft zu setzen, die erforderlich sind, um der Richtlinie 92/3/Euratom nachzukommen.

Der Gerichtshof führt in seinem Beschluß 1/78 nach Artikel 103 des Vertrages⁽⁵⁾ aus, daß der Weitergabe von Kernmaterialien keine Hindernisse entgegenstehen dürfen, die sich unmittelbar oder mittelbar aus den einzelstaatlichen Vorschriften auf steuerrechtlichem, handelsrechtlichem oder technischem Gebiet ergeben.

In diesem Bereich brauchen Kontrollen an den Binnengrenzen nicht durchgeführt zu werden, wenn ihr Zweck ebenso wirksam durch ein einheitliches System von Meldungen und Routinekontrollen auf dem gesamten Gebiet der Mitgliedstaaten erreicht werden kann.

Hierzu ist es notwendig, daß der Empfänger radioaktiver Stoffe dem Besitzer eine Erklärung ausstellt, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bestätigt wird, in die die Verbringung erfolgt; die Wirksamkeit dieses Systems wird am besten durch Benutzung eines Standarddokuments gewährleistet; ein solches System kann jedoch auf solche Verbringungen radioaktiver Stoffe keine Anwendung finden, die von der Kommission oder in ihrem Auftrag im Rahmen der ihr durch den Vertrag übertragenen Aufgaben durchgeführt werden.

Die Einführung eines Systems zur Abschaffung der Grenzkontrollen und Einführung einer Verpflichtung zur Vorlage einer solchen Erklärung würde ferner den Zielen des Binnenmarktes entsprechen und gleichzeitig einen angemessenen Strahlenschutz für Arbeitskräfte und Bevölkerung gewährleisten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für Verbringungen radioaktiver Stoffe von einem Mitgliedstaat in einen anderen, wenn Mengen und Konzentration die Werte nach Artikel 4 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 80/836/Euratom überschreiten. Sie gilt ebenso für Verbringungen radioaktiver Abfälle gemäß Richtlinie 92/3/Euratom.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

⁽¹⁾ ABl. Nr. 11 vom 20. 2. 1959, S. 221/59.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 246 vom 17. 9. 1980, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 265 vom 5. 10. 1984, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 35 vom 12. 2. 1992, S. 24.

⁽⁵⁾ Slg. 1978, S. 2151 (2172).

- „Verbringung“: die Gesamtheit aller Vorgänge zur Beförderung radioaktiver Stoffe vom Ausgangs- zum Bestimmungsort, einschließlich Be- und Entladung;
- „Besitzer“ radioaktiver Stoffe: jede natürliche oder juristische Person, die für solche Stoffe vor ihrer Verbringung rechtlich verantwortlich ist und ihre Verbringung zu einem Empfänger durchzuführen beabsichtigt;
- „Empfänger“ radioaktiver Stoffe: jede natürliche oder juristische Person, zu der solche Stoffe verbracht werden;
- „radioaktiver Stoff“ entspricht der Begriffsbestimmung in der Richtlinie 80/836/Euratom;
- „Aktivität“ entspricht der Begriffsbestimmung in der Richtlinie 80/836/Euratom.

Artikel 3

Kontrollen aufgrund gemeinschaftlicher oder einzelstaatlicher Rechtsvorschriften bei der Verbringung radioaktiver Stoffe finden nicht als Grenzkontrollen, sondern nur im Rahmen der im gesamten Gebiet eines Mitgliedstaats ohne Diskriminierung durchgeführten üblichen Kontrollen statt.

Artikel 4

(1) Der Besitzer radioaktiver Stoffe, der diese an einen anderen Ort verbringen oder verbringen lassen will, erlangt von dem Empfänger der radioaktiven Stoffe eine vorherige schriftliche Erklärung dahin gehend, daß der Empfänger in dem Mitgliedstaat, in den die Verbringung erfolgt, alle Anforderungen der nationalen Bestimmungen zur Durchführung von Artikel 3 der Richtlinie 80/836/Euratom sowie alle Anforderungen erfüllt hat, die die finanziellen Vorkehrungen zur Gewährleistung der sicheren Lagerung oder Beseitigung der radioaktiven Stoffe betreffen, soweit diese nicht weiter verwendet werden.

Die Erklärung ist auf dem Standarddokument gemäß dem Anhang auszustellen.

(2) Die in Absatz 1 genannte Erklärung bedarf der Bestätigung durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in die die Verbringung erfolgt.

(3) Hinsichtlich der Verbringungen radioaktiver Abfälle tritt dieser Artikel außer Kraft, wenn der Besitzer

gemäß den einzelstaatlichen Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 92/3/Euratom eine Genehmigung für die Verbringung beschaffen muß.

Artikel 5

(1) Die in Artikel 4 genannte Erklärung kann für mehr als eine Verbringung gelten, wenn:

- die radioaktiven Stoffe, für die sie gilt, im wesentlichen die gleichen physikalischen, chemischen und radioaktiven Eigenschaften aufweisen und
- die radioaktiven Stoffe, für die sie gilt, die in der Erklärung genannten Aktivitätswerte nicht überschreiten, und
- die Verbringungen vom gleichen Besitzer zu dem gleichen Empfänger unter Beteiligung der gleichen zuständigen Behörden erfolgen sollen.

(2) Die bestätigte Erklärung hat eine Gültigkeitsdauer von höchstens drei Jahren.

Artikel 6

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um die Anwendung dieser Verordnung für die Verbringung radioaktiver Stoffe zu gewährleisten.

Artikel 7

(1) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 92/3/Euratom bleiben durch diese Verordnung unberührt.

(2) Die Verordnung gilt nicht für Weitergaben radioaktiver Stoffe

- zwischen den Anlagen gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Vertrages,
- durch die Kommission oder auf ihr Ersuchen im Rahmen ihres Auftrags gemäß dem zweiten Titel Kapitel VII des Vertrages.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 15. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG

VERBRINGUNGEN RADIOAKTIVER STOFFE INNERHALB DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFT

Standarddokument gemäß Verordnung (Euratom) Nr. ... des Rates

1. ERKLÄRUNG FÜR EINE EINMALIGE VERBRINGUNG ERKLÄRUNG FÜR MEHR ALS EINE VERBRINGUNG

☐☐

2. EMPFÄNGER DER RADIOAKTIVEN STOFFE:

Bestimmungsort der radioaktiven Stoffe:

Verantwortlicher Sachbearbeiter:

3. DER EMPFÄNGER UNTERLIEGT:

- 3.1. DER MELDEPFLICHT

☐

Die Meldung erfolgte

am (Datum)

Ort

bei (Bezeichnung der zuständigen Behörde)

- 3.2. DER GENEHMIGUNGS-
PFLICHT

☐

Genehmigung erteilt durch (Bezeichnung
der zuständigen Behörde)

.....

am (Datum)

Ort

- 3.3. Höchstaktivität und wichtigste Radionuklide gemäß den Angaben in der Meldung/Genehmigung:

4. BESCHREIBUNG DER ZU VERBRINGENDEN RADIOAKTIVEN STOFFE:

- 4.1. Höchstaktivität und wichtigste Radionuklide:

5. BESITZER DER RADIOAKTIVEN STOFFE:

6. ZUSÄTZLICHE ANGABEN:

7. ERKLÄRUNG DES EMPFÄNGERS:

Hiermit wird bestätigt, daß die obigen Angaben wahrheitsgemäß sind.

Datum:

Name:

Unterschrift:

8. BESTÄTIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN:

Bezeichnung:

Die bestätigte Erklärung wird ungültig am:

Anschrift:

.....

Datum:

Stempel:

Unterschrift:

05.03.93**Beschluß
des Bundesrates**

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Verbringungen radioaktiver Stoffe innerhalb der Europäischen Gemeinschaft

KOM(92) 520 endg.; Ratsdok. 11035/92

Der Bundesrat hat in seiner 653. Sitzung am 05. März 1993 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Durch die Realisierung des EG-Binnenmarktes werden die Grenzkontrollen zwischen den Mitgliedstaaten in erheblichem Maße reduziert. Im Bereich bestimmter potentiell gefährlicher Stoffe, wie z. B. radioaktiver Stoffe, entsteht dadurch ein Defizit, das nach Auffassung des Bundesrates durch neue Überwachungsmöglichkeiten aufgefangen werden muß.
2. Vom Anwendungsbereich der geplanten EG-Verordnung sollten solche Verbringungsverfahren ausgenommen werden, die bereits in einem nach den nationalen Vorschriften durchgeführten Einfuhr- bzw. Ausfuhrgenehmigungs- oder Anzeigeverfahren überprüft worden sind. Ein weiteres Verwaltungsverfahren mit identischem Prüfinhalt wäre in Deutschland zusätzlich zu dem bereits bestehenden atomrechtlichen oder strahlenschutzrechtlichen Einfuhrgenehmigungsverfahren (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Atomgesetz, § 14 Abs. 1 Nr. 2 Strahlenschutzverordnung) bzw. strahlenschutzrechtlichen Anzeigeverfahren (§ 12 Abs. 2 Strahlenschutzverordnung) überflüssig.
3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei den weiteren Beratungen der Verordnung dafür einzusetzen, daß die in Artikel 4 Abs. 1 letzter Halbsatz getroffene Regelung, wonach der Empfänger radioaktiver Stoffe eine Erklärung abzugeben hat, daß er die finanziellen Vorkehrungen zur Gewährleistung der sicheren Lagerung oder Beseitigung nicht mehr benötigter radioaktiver Stoffe getroffen hat, entfällt.

Die in Artikel 4 Abs. 1 letzter Halbsatz getroffene Regelung, daß die vom Empfänger der radioaktiven Stoffe abzugebende Erklärung auch die Bestätigung umfassen soll, daß er die finanziellen Vorkehrungen zur Gewähr-

leistung der sicheren Lagerung oder Beseitigung nicht mehr benötigter Stoffe getroffen hat, setzt eine Regelung in bezug auf die Entsorgung radioaktiver Abfälle voraus, die in der Bundesrepublik Deutschland so nicht existiert und deren Umsetzung deshalb kaum zu realisieren ist.

Die sichere Entsorgung durch den Empfänger der radioaktiven Stoffe wird nach deutschem Recht durch die Ablieferungspflicht des Genehmigungsinhabers bzw. durch eine Genehmigung zur anderweitigen Beseitigung gewährleistet. Gemäß der Begründung soll der Verordnungsvorschlag darauf abzielen, unter Aufrechterhaltung des derzeitigen Strahlenschutz-niveaus den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu bieten, Fortschritte in Richtung auf den vom EURATOM-Vertrag angestrebten einheitlichen Wirtschaftsraum zu machen. Dafür wäre die o. g. Verpflichtung nicht erforderlich.

Dies gilt auch im Hinblick darauf, daß der Verordnungsvorschlag nur Übergangscharakter hat, weil er für den Bereich der radioaktiven Abfälle unwirksam wird, sobald die nationalen Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 92/3 EURATOM (Richtlinie zur Überwachung und Kontrolle grenzüberschreitender Verbringungen radioaktiver Abfälle) in Kraft treten; spätestens bis zum 1. Januar 1994 soll dies geschehen. Für die anderen radioaktiven Stoffe bleibt die Verordnung solange in Kraft, bis sie durch überarbeitete Regelungen in der Richtlinie 80/836 EURATOM (Grundnormen) abgelöst wird. Weder die Richtlinie 92/3 EURATOM noch der Verordnungsvorschlag für die zu überarbeitenden Regelungen der Richtlinie 80/836 EURATOM enthalten die o. g. Verpflichtung für die finanziellen Vorkehrungen.

Die Bestätigung des Empfängers, daß er die Genehmigungsvoraussetzungen für den Umgang mit den radioaktiven Stoffen erfüllt, ist im Hinblick auf den Zweck dieser Verordnung ausreichend.

4. Die Bundesregierung wird gebeten, sich bei den weiteren Beratungen des Verordnungsvorschlages dafür einzusetzen, daß der Inhalt der Erklärung des Empfängers der radioaktiven Stoffe (Artikel 4 Abs. 1 des Verordnungsvorschlages) dem im Anhang zum Verordnungsvorschlag enthaltenen Standarddokument einer solchen Erklärung entspricht. Bislang ist die Regelung insgesamt unklar und widersprüchlich.

Insbesondere sollte das Formular um die Punkte "Geltungsdauer der Genehmigung" und "Beschreibung der radioaktiven Stoffe, deren Umgang angezeigt/ genehmigt wurde" ergänzt werden. Der Begriff "Meldepflicht" sollte durch den im deutschen Strahlenschutzrecht verwendeten Begriff "Anzeigepflicht" ersetzt oder ergänzt werden. Der Begriff "Gesamtaktivität" sollte statt "Höchstaktivität" verwendet werden.

Um effiziente Kontrollen durchführen zu können, sollte in Ziffer 3.2 des Standarddokuments die "Geltungsdauer der Genehmigung" mit aufgenommen werden, um schon bei der Prüfung der Erklärung, die vor der Verbringung der radioaktiven Stoffe vom Empfänger abgegeben werden muß, deutlich erkennen

zu können, ob die entsprechende Verbringung durch die Geltungsdauer der Genehmigung abgedeckt ist.

Dem gleichen Zweck dient die vorgeschlagene Änderung der Ziffer 3.3 des Standarddokuments durch die "Beschreibung der radioaktiven Stoffe, deren Umgang angezeigt/ genehmigt wurde". Die dann in Ziffer 3.3 beschriebenen radioaktiven Stoffe können bereits in der o. g. Erklärung als Grundlage für eine Plausibilitätsprüfung mit den radioaktiven Stoffen dienen, die in der Beschreibung der zu verbringenden radioaktiven Stoffe aufgeführt werden müssen.

Der in Ziffer 3.1 verwendete Begriff "Meldepflicht" sollte durch den im deutschen Strahlenschutzrecht verwendeten Begriff "Anzeigepflicht" ersetzt oder ergänzt werden. Der für Ziffer 3.3 und 4.1 vorgeschlagene Begriff der "Gesamtaktivität" statt der "Höchstaktivität" dient der Klarstellung, um deutlich zu machen, daß bei der Entsorgung von radioaktiven Abfällen gemäß den Anforderungen an endzulagernde Abfallgebinde (z. B. Schachtanlage Konrad), die "Gesamtaktivität" des einzelnen Abfallgebundes anzugeben ist.

Außerdem sollte sich die Bestätigung durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten (Artikel 4 Abs. 2) auf die Feststellung beschränken, daß der Empfänger nach den für ihn maßgeblichen Vorschriften aufgrund einer atomrechtlichen Genehmigung oder Anzeige zum Besitz dieser radioaktiven Stoffe berechtigt ist.

5. Entscheidend ist aus Sicht des Bundesrates in diesem Zusammenhang, daß
- die Erklärung des Empfängers vor der Verbringung erfolgt,
 - eine Bestätigung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates abgegeben wird,
 - alle radioaktiven Stoffe (einschl. Abfälle) erfaßt werden,
 - sichergestellt ist, daß Verbringungen ohne diese Erklärung nicht erfolgen können.

Der Bundesrat lehnt deshalb die innerhalb der EG von anderen Mitgliedstaaten an die Kommission herangetragenen aufweichenden Regelungsvorschläge ab. Insbesondere hält es der Bundesrat für nicht ausreichend, daß lediglich die Verbringung umschlossener Strahlungsquellen oder radioaktiver Abfälle einer vorherigen Erklärung bedarf (Artikel 4 der geänderten Vorlage). Nach Auffassung des Bundesrates ist eine solche Regelung nicht auf das Gefährdungspotential der Stoffgruppen abgestimmt, da insbesondere offene Strahlenquellen relativ leicht zu weiträumigen Kontaminationen führen können. Eine nachträgliche Sammelmeldung wird dem Gefährdungspotential offener Strahlenquellen deshalb nicht gerecht.

6. Die Bundesregierung wird aufgefordert, den Bundesrat zu Artikel 4 Abs. 2 und Nr. 8 des Anhangs ergänzend zu unterrichten bezüglich der Regelung der Zuständigkeiten im Rahmen der vorherigen Notifizierung bei der Verbringung radioaktiver Stoffe innerhalb der Europäischen Gemeinschaft.

Mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag wird im Falle der Verabschiedung die Möglichkeit geschaffen, vor der Verbringung radioaktiver Stoffe von einem Mitgliedsstaat in einen anderen sicherzustellen, daß der Empfänger radioaktiver Stoffe überhaupt über eine Genehmigung zum Umgang mit diesen Stoffen verfügt. Der Absender im Staat A ist demnach nur dann zur Verbringung der radioaktiven Stoffe zu einem Empfänger im Staat B befugt, wenn die "zuständige Behörde" dieses Staates entsprechende Angaben in einem zur Verordnung gehörenden Standarddokument bescheinigt.

Unklar bleibt - zumindest für die Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland - die Klärung der Zuständigkeit für die Erteilung der im Standarddokument verlangten Bescheinigungen. Hier sind neben den Gewerbeaufsichtsämtern und den obersten Landesbehörden auch Aufgabenfelder des Bundesausfuhramtes in Eschborn angesprochen. Letzteres ist schließlich zuständig für Genehmigungen nach § 3 AtG und somit direkt mit Im- und Export radioaktiver Stoffe befaßt.

7. Die Bundesregierung wird ferner gebeten,

- im Rahmen einer Novellierung des Atomgesetzes die im Bundesgebiet unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Atom- und Strahlenschutzrechts in den Katalog der von den Aufsichtsbehörden nach § 19 Atomgesetz zu überwachenden Rechtsvorschriften einzustellen und damit in Deutschland eine Rechtsgrundlage für ihre Durchsetzung zu schaffen,
- dafür zu sorgen, daß im Atomgesetz Vorschriften zur Bestimmung der zuständigen deutschen Vollzugsbehörden ("Bestätigungsbehörden") und zur Bußgeldbewehrung der o. g. Rechtsvorschriften geschaffen werden. Bislang fehlen solche Vorschriften.